STADT AARAU

Werkhof
Neumattstrasse 45
5000 Aarau

Winterdienstkonzept
der Stadt Aarau

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des Winterdienstes ... 3
2. Gesetzliche Grundlagen ... 3
2.1 Normen ... 3
3. Zuständigkeiten ... 4
3.1 Generelle Zuständigkeit ... 4
3.1.1 Kantonsstrassen ... 4
4. Definition und Begriffe ... 5
4.1 Verwendung im öffentlichen Winterdienst ... 5
4.2 Begriffe ... 5
4.3 Arten und Auftreten Winterglätte ... 5
4.4 Räumtechnik ... 6
5. Vorgaben für den Winterdienst ... 6
5.1 Routenpläne ... 6
5.2 Winterdienst-Standards ... 7
5.3 Dringlichkeitsstufen ... 7
6. Winterdienstbetrieb ... 8
6.1 Zuständigkeit ... 8
6.2 Vorbereitungsarbeiten ... 8
6.2.1 Streumittel sicherstellen ... 8
6.2.2 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug ... 8
6.2.3 Salzstreuer ... 8
6.2.4 Schneepfähle setzen ... 8
6.2.5 Baustellen ... 8
6.2.6 Nachführen der Dokumentationen ... 8
6.3 Winterdienstbereitschaft (Pikettdienst) ... 8
6.4 Winterdiensteinsatz ... 8
6.4.1 Voraussetzungen ... 8
6.4.2 Zustandskontrollen ... 9
6.4.3 Aufgebot und Ausrücken ... 9
6.4.4 Personal und Einsatzmittel ... 9
6.4.5 Räumungstechnik Pfaden ... 9
7. Privatgrundstücke ... 10
7.1 Schneeräumung ... 10
7.2 Schnee von Privatgrund ... 10
8. Pflichten der Grundeigentümer ... 10
8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen, Avis an Eigentümer 10
8.2 Parkierte Fahrzeuge ... 10
8.2.1 Öffentlicher Grund und Boden ... 10
8.2.2 Privater Grund und Boden ... 11
9. Administratives ... 11
9.1 Rapportwesen ... 11
9.2 Unfallverhütung ... 11
9.3 Unfall- und Schadenmeldung, Meldepflicht ... 11
10. Überprüfung, Genehmigung und Inkraftsetzung ... 12

1. Aufgaben des Winterdienstes

Die Aufgabe des Winterdienstes ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Befahrbarkeit der Verkehrsanlagen und Gehwegen bei winterlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen. Dabei soll die Belastung der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden. Das Motto ist "so wenig Auftaumittel wie möglich, so viel Auftaumittel wie nötig". Der Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen hat durch die Eigentümer zu erfolgen. Der Winterdienst kann je nach Kapazitätsmöglichkeiten an die Stadt beauftragt werden.
In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen hat durch die Eigentümer zu erfolgen. Der Winterdienst kann je nach Kapazitätsmöglichkeiten an die Stadt beauftragt werden. Es sind folgende gesetzliche Grundlagen einschlägig:

- Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
- Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
- Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.01)
- Die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81), insbesondere Anhang 2.7
- Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11), insbesondere die Gesundheitsbestimmungen (Art. 3a i.V.m. Art. 6, 35 und 36c ArG) und Art. 4 der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1995 (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221)

2.1 Normen

Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bilden die Grundlage dieses Konzeptes.

SN 640 756 a	Dringlichkeitsstufen, Winterdienststandard, Routenplan, Routenverzeichnis und Einsatzplan.

Routenpläne und Standard

Standard A: Schwarzräumung
Standard B: Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben
Standard C: Weissräumung: Ohne Einsatz von Auftaumitteln die Fahrbahn stets offenhalten
Standard D: kein Winterdienst

Die Routenpläne basieren auf Dringlichkeitsstufen, wobei folgender Zeitbedarf zu berücksichtigen ist:

Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung

Die Schneeräumung ist – ab Ausrücken Werkhof – innerhalb folgender Zeit anzustreben:
Dringlichkeitsstufe 1: in den ersten drei Stunden
Dringlichkeitsstufe 2: in den weiteren vier Stunden
Dringlichkeitsstufe 3: in den nächsten sechs Stunden
Dringlichkeitsstufe 4: kein Winterdienst (Standard D)
Der Personal-, Geräte- und Fahrzeugbedarf richtet sich nach den Dringlichkeitsstufen.

Dringlichkeitsstufen für Winterglätte

Die Bekämpfung der Winterglätte ist – ab Ausrücken Werkhof – innerhalb folgender Zeit anzustreben:
Dringlichkeitsstufe 1: zwei Stunden
Dringlichkeitsstufe 2: in den weiteren 3 Stunden
Dringlichkeitsstufe 3: in den weiteren 3 Stunden

Die Routenpläne sind die im Normalfall gültigen Einsatzbefehle für Chauffeure und Chauffeusen.

3. Zuständigkeiten

3.1 Generelle Zuständigkeit

Für den reibungslosen Winterdienst in der Stadt Aarau ist die Leitung des Werkhofs zuständig. Sie trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide. Die Vertretung liegt beim stellvertretenden Leiter.

3.1.1 Kantonsstrassen

Für die Kantonsstrassen zuständig ist: Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Bau, Unterhalt Kreis I, Aarauerstrasse 55, 5600 Lenzburg.

4. Definition und Begriffe

4.1 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

a) nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
b) nicht bearbeitbare Flächen und Treppen etc. werden von Schnee befreit und von Hand abgestreut;
c) nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

4.2 Begriffe

Schwarzräumung Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Weissräumung Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit abstumpfende Mittel gestreut oder mit Streumittel behandelt werden.

Reduzierter Winterdienst Beim reduzierten Winterdienst handelt es sich um eine verringerte Dienstleistung des Strassenunterhalts (z.B. ohne Auftaumittel, Winterdienst nur tagsüber).

4.3 Arten und Auftreten Winterglätte

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.

Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsoberfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0°C absinkt.

Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

4.4 Räumtechnik

Pflügen Mit dem Pflügen wird der Schnee von der zu räumenden Fläche abgehoben und zur Seite geschoben oder geworfen.
Die seitliche Schneeablagerung hängt von der Pflugform, der Räumgeschwindigkeit und der Schneebeschaffenheit ab. Bei der Wahl der Pflugbreite sind die zu räumenden Flächen, die Durchfahrtsarbeiten und die Anlageverhältnisse (z.B. Kurven) zu berücksichtigen. Die Räumbreite des Pfluges muss grösser sein als die Breite des Traktionsmittels. Zusätzlich am Pflug angebrachte Schneeleitschirme verringern bei höherer Räumgeschwindigkeit die Schneestaubbildung.
Bei einseitigem Strassenquergefälle sollte die Räumung, wenn möglich gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand erfolgen. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fliessendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.
Durch vorbeugendes Streuen (bei kritischen Wetterlagen) von Auftaumitteln kann ein Festkleben des Schnees auf der Fahrbahn verhindert werden. Das Streuen von Auftaumitteln ist in einer separaten Norm SN 640 772 behandelt. Um das Kreuzen von Fahrzeugen zu erleichtern, sollten möglichst rasch zwei Fahrspuren geräumt werden.
Ausnahmen sind Strassen mit besonderer Verkehrsführung (z.B. Einbahnstrassen). Beim Pflügen der Fahrbahn ist auf die spätere Räumung der Gehwege und die seitlichen Anlagen Rücksicht zu nehmen.

Schneeabfuhren Nur in Ausnahmefällen werden Schneehaufen und Schneewälle, die Sicht oder den Wasserabfluss (Glatteisbildung) behindern bzw. ein weiteres Pflügen verunmöglichen, entfernt.

Handräumung Auf Treppenanlagen, schmalen Wegen, Fussgängerstegen, bei Haltestellen öffentlichem Verkehrsmittel und bei Zugängen wird in der Regel manuell geräumt und notwendiges Auftaumittel eingesetzt.

5. Vorgaben für den Winterdienst

5.1 Routenpläne

In den Routenplänen sind vordefinierte Routenzuweisungen für Fahrzeug und Fahrzeugführer festgehalten.

5.2 Winterdienst-Standards

Die Standards gemäss der VSS-Norm 640 756a sind wie folgt definiert:

Standard	Definition
A	Schwarzräumung
B	Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben.
C	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst). Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumitteln stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte). Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm.
D	Kein Winterdienst.

5.3 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden den Strassen (jeweils einschliesslich der dazugehörenden Trottoirs) entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung folgende Dringlichkeitsstufen zugeteilt

Stufe	Strassentyp	Schnee	Eis
1	1. Strassen mit öffentlichem Verkehrsmittel 2. Kantons- und Hauptstrassen 3. Strassen mit starkem Gefälle 4. Zufahrten Bahnhof, Spital, Busbahnhof, Feuerwehr 5. Bahnhofplatz-/Fusswege inkl. Treppen und Rampen 6. Velowege (Haupteinfallsrouten)	3 h*	2 h*
2	Sammel- und Quartierstrassen sowie alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die Gefälle aufweisen und im Winter unterhalten werden müssen Bushaltestellen und Übergänge Velowege	+ 4 h*	+3 h*
3	Quartierstrassen, Verkehrsflächen- und öffentliche Parkplätze, die im Winter unterhalten werden müssen	+ 6 h*	+ 3 h*
4	Stichstrassen, untergeordnete Quartiererschiessungen ohne Gefälle	Standard D	Standard D

* nach Aufgebot

Zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst. Bei starkanhaltenden Niederschlägen kann der Winterdienst weitergeführt werden. Entscheid der Einsatzleitung.

6. Winterdienstbetrieb

6.1 Zuständigkeit

Die vom Werkhof bezeichnete oder beauftragte Stelle ist verantwortlich für den Winterdienst. Im Einsatzplan wird die jeweils für eine Periode diensthabende Person namentlich benannt.

6.2 Vorbereitungsarbeiten

6.2.1 Streumittel sicherstellen

- Lager aufgefüllt.

6.2.2 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug

- Winterräder mit Spikes und Schneepflug montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren
- Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren.

6.2.3 Salzstreuer

- Salzstreuer bereitstellen, Streubild und Streumenge kontrollieren und mit Salz befüllen.

6.2.4 Schneepfähle setzen

- Wo Strassen bei Schneefall nicht zu erkennen sind, werden rote Pfähle gesetzt.

6.2.5 Baustellen

- Offene Baugruben / Leitungsbauten in Strassen- und Fussgängerbereichen müssen mit versenkten Stahlplatten versehen werden (zuständig Stadtbauamt, Baubewilligungen / Tiefbau).

6.2.6 Nachführen der Dokumentationen

- Die Einsatzplanung für den Winterdienst erstellen.
- Bei Bedarf das Strassenverzeichnis und die Merkblätter aktualisieren.

6.3 Winterdienstbereitschaft (Pikettdienst)

Die Winterdienstbereitschaft gilt vom 15. November bis 31. März.

6.4 Winterdiensteinsatz

6.4.1 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, MeteoGroup, Glatteismeldeanlage, eigener Beobachtungen und Erfahrungen, Meldungen von anderen Dienststellen wie Polizei und Busbetriebe, Feststellungen an Messgeräten usw. der Stadt Aarau.

b) Bildung von Winterglätte infolge:
- Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
- Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
- Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
- Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee

c) Neuschnee: Beginnender Schneefall
d) Tauwetter: Gewährleistung des Wasserabflusses (Strasseneinlaufschächte freilegen).

6.4.2 Zustandskontrollen

Die Schnee- und Glatteisbekämpfung basiert nebst dem unter Punkt 6.4.1 erwähnten Voraussetzungen auch auf visuellen Kontrollen vor Ort. Dies vor allem an Stellen, auf denen erfahrungsgemäss die besten und aussagekräftigsten Parameter zu finden sind.

6.4.3 Aufgebot und Ausrücken

Die Leitung Werkhof hat während der normalen Arbeitszeit die Einsatzbefugnis. Während deren Abwesenheit hat ihr Stellvertreter die Einsatzbefugnis. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit hat der Einsatzleiter die Einsatzbefugnis. Der Einsatz der Schnee- und Glatt-eisbekämpfung wird durch den Einsatzleiter zwischen 03.00 und 04.00 Uhr oder Situativ je nach Wetterlage morgens bestimmt. Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 1 Stunde nach dem Aufgebot.

6.4.4 Personal und Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 3 bis 9 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

6.4.5 Räumungstechnik Pfaden

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!).
Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Trottoirs / Velowege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Trottoirs und bei Überführungen nicht auf die darunterliegenden Anlagen geworfen wird.
Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken, usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Schneeablagerungen bei Gleisquerungen sind durch richtige Pflugstellung zu vermeiden (Stadt Aarau Winterdienstkonzept Seite 6).

7. Privatgrundstücke

7.1 Schneeräumung

Grundsätzlich werden private Strassen und Grundstücke durch die Gemeinde nicht gepfadet (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte, im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten). Gesuche um Schneeräumung auf privaten Strassen sind schriftlich an den Werkhof zu richten. Abgelehnt werden solche Gesuche, wenn sicherheitsrelevante Faktoren dagegensprechen. Auch schlecht unterhaltene Privatstrassen werden ausgeschlossen, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse). Die Stadt Aarau haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind.
Die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten werden verrechnet.

7.2 Schnee von Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern nach vorheriger Ankündigung der Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemaden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

8. Pflichten der Grundeigentümer

8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen, Avis an Eigentümer

Gemäss §§ 109–112 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie §18 des städtischen Polizeireglements (PolR) vom 14. Juni 2010 sind Anstösser zum Rückschnitt verpflichtet. Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher in der Regel auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Rad- und Gehwegen auf 2.5 m aufzuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden; sie müssen jederzeit sicht- bzw. lesbar sein. In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein (§ 42 Abs. 2 der kantonalen Bauverordnung [BauV] vom 25. Mai 2011).
Die Stadtpolizei hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht stattgegeben wird, sind die Schneidearbeiten durch das Personal des Werkhofes oder einen Gärtner gegen Verrechnung auszuführen.

8.2 Parkierte Fahrzeuge

8.2.1 Öffentlicher Grund und Boden

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, erfolgt die Räumung der Strasse im Rahmen des Möglichen.

8.2.2 Privater Grund und Boden

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

9. Administratives

9.1 Rapportwesen

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte ausgefüllt und weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdiensteinsatz belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist.

Der Rapport enthält mindestens:

- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit
- Benutztes Fahrzeug
- Salzverbrauch
- Besondere Vorkommnisse

Aufbewahrung im Archiv während 5 Jahren

9.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen orangen Gefahrenlichter gemäss der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

9.3 Unfall- und Schadenmeldung, Meldepflicht

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die Leitung Werkhof oder dessen Stellvertretung sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Körperverletzungen und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.
Ereignisse wie Unfälle, Schäden oder Unregelmässigkeiten von Bedeutung sind von den Mitarbeitenden der Leitung Werkhof oder deren Stellvertretung sofort zu melden, um sie zu besprechen oder (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterzuleiten (Stadt Aarau Winterdienstkonzept, Pos. 9.1).

10. Überprüfung, Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Winterdienstkonzept wird jährlich anlässlich der Winterdienstnachbesprechung überprüft. Allfällige Anpassungen werden dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet.
Vom Stadtrat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 14. Oktober 2019.

Der einfacheren Lesbarkeit halber wurde in diesem Text ausschliesslich die männliche Form verwendet. Der Text richtet sich aber selbstverständlich an beide Geschlechter.

Das Konzept tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Stadtrat Aarau